

Gebührensatzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

vom 01. Februar 2018

-Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 3 vom 02. Februar 2018-05-29

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Amberg unterhält Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung im Rahmen von Artikel 6 Aufnahmegesetz.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht ein Erstattungsanspruch nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die zur Beratung und Betreuung den Bewohner/innen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung benutzen und keine Leistungen nach § 2 oder § 3 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder dem Grund nach Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, jedoch über Einkommen oder Vermögen verfügen.
- (2) Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.
- (3) Gebührensschuldner nach § 2 Abs. 1, die in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II oder Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 27 Abs. 2 SGB XII bzw. § 43 Abs. 2 SGB XII leben, haften als Gesamtschuldner (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 b KAG i. V. m. § 44 AO).

§ 3

Unterkunftsgebühren

- (1) Die Unterkunftsgebühren werden vom Amt für soziale Angelegenheiten der Stadt Amberg für die Inanspruchnahme der Unterkunft einschließlich Heizung und Nebenkosten erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt
 - a) für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278,00 €
 - b) für Haushaltsangehörige monatlich 97,00 €.

§ 4

Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Die Höhe der Gebühr beträgt

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 137,00 € für Verpflegung und 33,00 € für Haushaltsenergie,
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nummer 1 fallen, monatlich 128,00 € für Verpflegung und 31,00 € für Haushaltsenergie,
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 140,00 € für Verpflegung und 18,00 € für Haushaltsenergie,
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 112,00 € für Verpflegung und 13,00 € für Haushaltsenergie,
5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich 78,00 € für Verpflegung und 8,00 € für Haushaltsenergie

§ 5

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 2 oder § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften vom Staat erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

- (2) Das Amt für soziale Angelegenheiten kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (3) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
- (4) Bei einer Unterbringung in Notquartieren können die Unterkunftsgebühren bis zu 50 % gesenkt werden.

§ 6

Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

- (1) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren nach §§ 3 und 4 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der kommunalen Einrichtung bzw. der anderen gewährten Sachleistungen oder die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.
- (2) Bei Gebührenpflichtigen ist die Höhe der Gebühr nach §§ 3 und 4 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt.

§ 7

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Berechnung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1 Abs. 1. Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 8

Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach den §§ 3 und 4 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz bzw. andere Sachleistungen weiter für den Gebührenschuldner zur Verfügung gehalten wurden.

§ 9

Erhebung personenbezogener Daten

Die mit der Ausführung dieser Satzung betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieser Satzung personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren erheben und speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 10

Festsetzung, Stundung und Erlass von Gebühren

Für die Festsetzung, Stundung und den Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren ist die Abgabenordnung anzuwenden, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.